## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

## **JCM UC 101**

Nummer der Fassung: 1.0 Erste Fassung: 26.06.2019

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname JCM UC 101

**Registrierungsnummer (REACH)** nicht relevant (Gemisch)

CAS-Nummer nicht relevant (Gemisch)

## 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Reiniger

**Verwendungen, von denen abgeraten wird**Nicht für Produkte verwenden, die für direkten

Hautkontakt bestimmt sind

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

JCM-Industriehandel

Eichenhain 6

D - 35641 Schöffengrund-Laufdorf

Tel.: +49 (0) 6441-9527-725

E-Mail: in fo@teile-reinigung.com

www.teile-reinigung.com

#### 1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale		
Land	Name	Telefon
Deutschland	Beratungstelle bei Vergiftungen Mainz,	+49 (0) 6131-19-24043

Wie vor oder nächste Giftinformationszentrale.

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung									
Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis					
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	1B	Skin Corr. 1B	H314					

Österreich: de

Einstufung									
Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis					
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318					

voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

## Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ätzwirkungen auf der Haut erzeugen eine irreversible Hautschädigung, d.h. eine, durch die Epidermis bis in die Dermis reichende Nekrose.

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

**Signalwort** Gefahr

**Piktogramme** 

GHS05



#### Gefahrenhinweise

**H314** Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

#### Sicherheitshinweise

**P261** Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungs-

stücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

**P304+P340** BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte At-

mung sorgen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P308+P311 BEI Exposition oder falls betroffen: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/inter-

nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

**Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung** Natriummetasilikat-5-Hydrat

Alkohole, C9-11-iso-, C10-reich, ethoxyliert Quartäres C12-14-alkylmethylaminethoxylatme-

thylchlorid

### 2.3 Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Österreich: de Seite: 2 / 21

## Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

## 3.1 Stoffe

nicht relevant (Gemisch)

## 3.2 Gemische

## **Beschreibung des Gemischs**

Stoffname	Identifika- tor	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogram- me	Anm.	Spezifische Konzentrati- onsgrenzen
Natriummetasili- kat-5-Hydrat	CAS-Nr. 10213-79-3 EG-Nr. 229-912-9 Index-Nr. 014-010-00-8	5-<10	Met. Corr. 1 / H290 Acute Tox. 4 / H302 Skin Corr. 1B / H314 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335	i i		
Alkohole, C9-11- iso-, C10-reich, ethoxyliert	CAS-Nr. 78330-20-8	5-<10	Eye Dam. 1 / H318			
Quartäres C12- 14-alkylme- thylaminethoxyl- atmethylchlorid	CAS-Nr. 1554325-20-0	1-<5	Acute Tox. 4 / H302 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318			
2-Butoxy-ethanol	CAS-Nr. 111-76-2  EG-Nr. 203-905-0  Index-Nr. 603-014-00-0  REACH Reg Nr. 01- 2119475104- 44-xxxx	1-<5	Acute Tox. 4 / H302 Acute Tox. 4 / H312 Acute Tox. 4 / H332 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Irrit. 2 / H319	1	GHS-HC IOELV	
Poly(oxy-1,2-et- handiyl), .alpha (2-propylheptyl)- .omegahydroxy-	CAS-Nr. 160875-66-1	1-<5	Acute Tox. 4 / H302 Eye Dam. 1 / H318			Eye Dam. 1; H318: C ≥ 10 % Eye Irrit. 2; H319 C ≥ 1 %

Österreich: de Seite: 3 / 21

Gefährliche Bestandteile									
Stoffname	Identifika- tor	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogram- me	Anm.	Spezifische Konzentrati- onsgrenzen			
Alkohole, C9-11- iso-, C10-reich, ethoxyliert	CAS-Nr. 78330-20-8	1-<5	Acute Tox. 4 / H302 Eye Dam. 1 / H318						

#### Anm.

GHS- Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG,

HC: Anhang VI)

IOELV: Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

#### **Nach Inhalation**

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser.

Sofort Arzt hinzuziehen. Verursacht schlecht heilende Wunden.

## Nach Berührung mit den Augen

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

#### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Unbedingt Arzt hinzuziehen.

#### Hinweise für den Arzt

keine

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

Österreich: de Seite: 4 / 21

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

#### **Geeignete Löschmittel**

nicht brennbar, Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen

## **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser im Vollstrahl

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

#### Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

## Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

geeignetes Atemschutzgerät benutzen

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

## Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

#### Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Österreich: de Seite: 5 / 21

### Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Absorbierende Stoffe (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl, usw.).

#### Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

#### Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Maßnahmen zum Verhindern von Aerosol- und Staubbildung.

Aerosol nicht einatmen.

## Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Niemals Wasser hinzugießen.

#### Spezifische Hinweise/Angaben

Keine.

## Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

Nicht mischen mit Säuren.

## Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Nach Gebrauch die Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Keine.

Österreich: de Seite: 6 / 21

## Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

## Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Frost, Sonnenlicht, Hitze

### **Beachtung von sonstigen Informationen**

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

## Anforderungen an die Belüftung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

#### **Geeignete Verpackung**

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Grenz	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)											
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identi- fika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Hin- weis	Quelle			
AT	2-Butoxyethanol	111-76-2	MAK	20	98	40 (30 min)	200 (30 min)		GKV			
EU	2-Butoxyethanol	111-76-2	IOELV	20	98	50	246		2000/39/EG			

#### Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berech-

net für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

# Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expo- sitionsweg	Verwendung in	Expositions- dauer
Natriummetasilikat- 5-Hydrat	10213-79-3	DNEL	6,22 mg/ m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Natriummetasilikat- 5-Hydrat	10213-79-3	DNEL	1,49 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen

Österreich: de Seite: 7 / 21

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung										
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expo- sitionsweg	Verwendung in	Expositions- dauer				
2-Butoxy-ethanol	111-76-2	DNEL	98 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen				
2-Butoxy-ethanol	111-76-2	DNEL	125 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir-				

kungen

## Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment
Natriummetasilikat-5-Hydrat	10213-79-3	PNEC	7,5 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Süßwasser
Natriummetasilikat-5-Hydrat	10213-79-3	PNEC	1 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Meerwasser
Natriummetasilikat-5-Hydrat	10213-79-3	PNEC	7,5 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wasser
Natriummetasilikat-5-Hydrat	10213-79-3	PNEC	1.000 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Kläranlage (STP)
2-Butoxy-ethanol	111-76-2	PNEC	8,8 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Süßwasser
2-Butoxy-ethanol	111-76-2	PNEC	0,88 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Meerwasser
2-Butoxy-ethanol	111-76-2	PNEC	463 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Kläranlage (STP)
2-Butoxy-ethanol	111-76-2	PNEC	34,6 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Süßwassersediment
2-Butoxy-ethanol	111-76-2	PNEC	2,33 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Boden
2-Butoxy-ethanol	111-76-2	PNEC	3,46 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Meeressediment

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

## Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

## Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

#### Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

Österreich: de Seite: 8 / 21

#### Schutzhandschuhe Spritzschutz

IIR: Butylkautschuk, Isobuten-Isopren-Kautschuk.

FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk.

#### **Atemschutz**

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Partikelfiltergerät (EN 143).

P2 (filtert mindestens 94 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

## **Aussehen**

Aggregatzustand flüssig

Form Flüssigkeit

Farbe klar - gelblich

Geruch charakteristisch

Geruchsschwelle keine Informationen verfügbar

#### Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen

pH-Wert 13,3 (20 °C)

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt keine Informationen verfügbar

Siedebeginn und Siedebereich keine Informationen verfügbar

Flammpunkt nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit keine Informationen verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig) nicht relevant

(Flüssigkeit)

**Explosionsgrenzen** 

Untere Explosionsgrenze (UEG) keine Informationen verfügbar

Obere Explosionsgrenze (OEG) keine Informationen verfügbar

Dampfdruck keine Informationen verfügbar

Dichte 1,06 g/<sub>cm³</sub> bei 20 °C

Dampfdichte keine Informationen verfügbar

Relative Dichte keine Informationen verfügbar

Österreich: de Seite: 9 / 21

#### Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit nicht in jedem Verhältnis mischbar

## Verteilungskoeffizient

n-Octanol/Wasser (log KOW) keine Informationen verfügbar

Selbstentzündungstemperatur keine Informationen verfügbar

Relative Selbstentzündungstemperatur für nicht relevant

Feststoffe (Flüssigkeit)

Zersetzungstemperatur keine Informationen verfügbar

#### Viskosität

Kinematische Viskosität keine Informationen verfügbar

Dynamische Viskosität keine Informationen verfügbar

Explosive Eigenschaften nicht explosionsgefährlich

Oxidierende Eigenschaften ist nicht als oxidierend einzustufen

#### 9.2 Sonstige Angaben

Keine

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

#### 10.1 Reaktivität

Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Stark exotherme Reaktion mit Säuren.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Freisetzung von entzündbaren Materialien mit:

Leichtmetalle (aufgrund einer Wasserstoffentwicklung im sauren/alkalischem Milieu)

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Österreich: de Seite: 10 / 21

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

## Einstufungsverfahren

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf: Gemischbestandteile (Additivitätsformel).

## Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

## **Akute Toxizität**

## Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Exposi- tions- weg	End- punkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle
Natriummetasilikat-5-Hy- drat	10213-79-3	oral	LD50	1.349 <sup>mg</sup> /	Ratte		ECHA
Natriummetasilikat-5-Hy- drat	10213-79-3	inhalativ: Dampf	LC50	>2,06 <sup>mg</sup> / <sub>I</sub> /4h	Ratte		ECHA
Natriummetasilikat-5-Hy- drat	10213-79-3	dermal	LD50	>5.000 <sup>mg</sup> / <sub>kg</sub>	Ratte		ECHA
Quartäres C12-14-alkyl- methylaminethoxylatme- thylchlorid	1554325- 20-0	oral	LD50	>300 – 2. 000 <sup>mg</sup> / kg	Ratte		Hersteller
2-Butoxy-ethanol	111-76-2	oral	LD50	1.746 <sup>mg</sup> /	Ratte		ECHA
2-Butoxy-ethanol	111-76-2	dermal	LD50	1.060 <sup>mg</sup> /	Kanin- chen, männlich	OECD Guide- line 402	ECHA
2-Butoxy-ethanol	111-76-2	inhalativ: Dampf	LC50	2,56 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub> / 4h	Ratte, männlich	OECD Guide- line 403	ECHA
Poly(oxy-1,2-ethandiyl), .alpha(2-propylheptyl)- .omegahydroxy-	160875-66- 1	oral	LD50	1.250 <sup>mg</sup> /	Ratte		
Alkohole, C9-11-iso-, C10- reich, ethoxyliert	78330-20-8	oral	LD50	>300 - >2 .000 <sup>mg</sup> / kg	Ratte	OECD Guide- line 401	

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

## Einstufungsverfahren

Die Einstufung beruht auf einem extremen pH-Wert.

## Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Österreich: de Seite: 11 / 21

#### Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

#### Sensibilisierung der Haut

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Sensibilisierung der Atemwege

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Keimzellmutagenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Karzinogenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Reproduktionstoxizität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

#### **Aspirationsgefahr**

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

## (Akute) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

### (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

#### (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung **Stoffname** CAS-Nr. **Endpunkt** Wert **Spezies** Methode Quelle Expositionsdauer 10213-79-3 2.320 <sup>mg</sup>/<sub>I</sub> LC50 Fisch **ECHA** 96 h Natriummetasilikat-5-Hydrat 1.700 <sup>mg</sup>/<sub>I</sub> 10213-79-3 FC50 wirbellose Was-**ECHA** 48 h Natriummetasilikat-5-Hydrat serlebewesen

Österreich: de Seite: 12 / 21

## (Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Exposi- tions- dauer
Quartäres C12- 14-alkylme- thylaminet- hoxylatmethyl- chlorid	1554325-20- 0	LC50	10,01 – 100 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch		Hersteller	96 h
Quartäres C12- 14-alkylme- thylaminet- hoxylatmethyl- chlorid	1554325-20- 0	EC50	1,01 – 10 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia		Hersteller	48 h
Quartäres C12- 14-alkylme- thylaminet- hoxylatmethyl- chlorid	1554325-20- 0	EC50	1,01 – 10 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge		Hersteller	72 h
2-Butoxy-etha- nol	111-76-2	LC50	1.474 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Regenbogenfo- relle (On- corhynchus my- kiss)	OECD Guideline 203	ECHA	96 h
2-Butoxy-etha- nol	111-76-2	ErC50	>1.000 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Pseudo- kirchneriella subcapitata)	OECD Gui- deline 201	ЕСНА	72 h
2-Butoxy-etha- nol	111-76-2	EC50	1.550 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia magna	OECD Gui- deline 202	ECHA	48 h
2-Butoxy-etha- nol	111-76-2	EbC50	623 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Desmo- desmus subspi- catus)	OECD Gui- deline 201	ЕСНА	72 h

## (Chronische) aquatische Toxizität

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

## (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

## (Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Exposi- tions- dauer
Natriummetasi- likat-5-Hydrat	10213-79-3	EC50	>100 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Mikroorganis- men		ECHA	3 h
2-Butoxy-etha- nol	111-76-2	EC50	297 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia magna	OECD Gui- deline 211	ECHA	21 d

Österreich: de Seite: 13 / 21

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung							
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle	Exposi- tions- dauer
2-Butoxy-etha- nol	111-76-2	NOEC	62,5 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Pseudo- kirchneriella subcapitata)	OECD Gui- deline 201	ЕСНА	72 h
2-Butoxy-etha- nol	111-76-2	NOEC	100 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia magna	OECD Gui- deline 211	ECHA	21 d
2-Butoxy-etha- nol	111-76-2	Wachstum (EbCx) 10%	134 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia magna	OECD Gui- deline 211	ECHA	21 d
2-Butoxy-etha- nol	111-76-2	Wachstum (EbCx) 10%	308 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Pseudo- kirchneriella subcapitata)	OECD Gui- deline 201	ЕСНА	72 h
2-Butoxy-etha- nol	111-76-2	Wachstums- rate (ErCx) 10%	679 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge (Pseudo- kirchneriella subcapitata)	OECD Gui- deline 201	ECHA	72 h

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

## Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Abbaubarkei	Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung					
Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
2-Butoxy-etha- nol	111-76-2	Kohlendioxid- bildung	90,4 %	28 d	OECD Guideli- ne 301	ECHA
Poly(oxy-1,2- ethandiyl), .al- pha(2-propyl- heptyl)ome- gahydroxy-	160875-66-1	Kohlendioxid- bildung	>60 %	28 d	OECD 301B	

## **Biologische Abbaubarkeit**

Mäßig/teilweise biologisch abbaubar.

## Persistenz

Es sind keine Daten verfügbar.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

## Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung				
Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	
2-Butoxy-ethanol	111-76-2		0,81 (pH-Wert: 7, 25 °C)	

Österreich: de Seite: 14 / 21

## 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

#### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

## Anmerkungen

Wassergefährdungsklasse, WGK: 2

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

#### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

## Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

## **Anmerkungen**

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

UN-Nummer	3266
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	ÄTZENDER BASISCHER ANORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
Technische Benennung (gefährliche Bestandteile)	DINATRIUMTRIOXOSILICAT
Transportgefahrenklassen	
Klasse	8
Verpackungsgruppe	III
Umweltgefahren	nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut- vorschriften
	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung Technische Benennung (gefährliche Bestandteile) Transportgefahrenklassen Klasse Verpackungsgruppe

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

## 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Österreich: de Seite: 15 / 21

## 14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

## Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

UN-Nummer 3266

Offizielle Benennung für die Beförderung UN3266, ÄTZENDER BASISCHER ANORGANI-

SCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., (DINATRIUMTRI-

OXOSILICAT, Lösung), 8, III, (E)

Klasse 8

Klassifizierungscode C5

Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 8



Sondervorschriften (SV) 274

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 5 L

Beförderungskategorie (BK) 3.

Tunnelbeschränkungscode (TBC) E

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80

## Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 3266

Offizielle Benennung für die Beförderung UN3266, CORROSIVE LIQUID, BASIC, INORGANIC,

N.O.S., (contains: DISODIUM TRIOXOSILICATE), 8,

III

Klasse 8

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) -

Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 8



Sondervorschriften (SV) 223, 274

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 5 L

EmS F-A, S-B

Österreich: de Seite: 16 / 21

Staukategorie (stowage category) A

Trenngruppe 18 - Alkalien.

### Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 3266

Offizielle Benennung für die Beförderung UN3266, Corrosive liquid, basic, inorganic, n.o.s.,

(contains: DISODIUM TRIOXOSILICATE), 8, III

Klasse 8

Verpackungsgruppe III

Gefahrzettel 8



Sondervorschriften (SV) A3

Freigestellte Mengen (EQ) E1

Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

## Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

#### Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung
JCM UC 101	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG		R3

#### Legende

- R3 1. Dürfen nicht verwendet werden
  - in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
  - in Scherzspielen;
  - in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
  - 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
  - 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/ oder ein Parfüm enthalten, sofern
  - sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
  - ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
  - 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).

Österreich: de Seite: 17 / 21

#### Legende

- 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
- b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".
- c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
- 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.
- 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

## Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

#### **Seveso Richtlinie**

Nicht zugeordnet.

## Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

## Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungsund -verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

#### Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe		
Gew%	Bestandteile	
≥5% - <15%	nichtionische Tenside	
< 5 %	kationische Tenside	

## Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Österreich: de Seite: 18 / 21

## Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

kein Bestandteil ist gelistet

## Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) nicht zugeordnet

(Flammpunkt höher als 100°C)

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## Abkürzungen und Akronyme

Abkürzungen	und Akronyme
Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2000/39/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend

Österreich: de Seite: 19 / 21

Abkürzungen	und Akronyme
Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
GKV	Grenzwerteverordnung
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport ge- fährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährli- cher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identi- fizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
log KOW	n-Octanol/Wasser
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
Met. Corr.	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ord- nung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

## Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.

Österreich: de Seite: 20 / 21

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

## Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften.

Gesundheitsgefahren.

Umweltgefahren.

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

## Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)		
Code	Text	
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.	
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.	
H335	Kann die Atemwege reizen.	

#### **Haftungsausschluss**

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Österreich: de Seite: 21 / 21